

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 11 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 20 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission über
die zu verkaufenden Nat. Güter im E. Oberland.)

Die Unterseemühle, mit Nebengebäuden und
Garten, für 7500 Fr. geschätzt. In einer beträchtli-
chen Revier des Oberlands befinden sich nur 3 Mühlen,
wovon eine einzige Partikulargut ist. Durch die Veräu-
ferung der dem Staat gehörigen Mühlen, welche dem-
selben von sehr gutem Abtrag sind, der leicht noch erhöht
werden könnte, würden jene Gegenden der Gefahr aus-
gesetzt, beynähe aller Concurrenz in diesem ihnen so
wichtigen Gewerbe beraubt zu werden; daher der Staat
schon aus dieser Hinsicht, auch das Vortheilhafte die-
ser Besitzungen nicht in Anschlag gebracht, diese
Veräußerung nicht zugeben darf.

Im Distrikt Interlachen.

Die Klostermühle, für 4500 Fr. geschätzt.
Dieses ist die zweite jener schon berührten Mühlen,
die aus gleichen Gründen wie die erstere, nicht veräu-
fert werden darf.

Am Schiltberg, 25 Rührechte, für 625 Fr.
geschätzt und von 82 1/2 Fr. Ertrag.

Am Neßlerenberg, 10 1/2 Rührechte, für 525
Fr. geschätzt und von 60 Fr. Ertrag.

Am Winterenberg, 12 1/2 Rührechte, für 625
Fr. geschätzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag.

Auf Bengern Alp, 12 1/2 Rührechte, für 300
Fr. geschätzt und von 14 1/2 Fr. Ertrag.

Am Grindelberg, 5 Rührechte, für 250 Fr.
geschätzt und von 16 Fr. Ertrag.

Am Sauberg, 207 3/4 Rührechte, für 1897 Fr.
geschätzt und von 27 Fr. Ertrag.

Am Sulzberg, 150 Rührechte, für 592 Fr.
geschätzt und von 24 Fr. Ertrag.

Diese 7 verschiedenen Alprechte können, aus schon
angeführten Gründen, nicht veräußert werden.

Grubi, 4 3/4 Fuch. Mattland, zu Interlachen
gehörig, für 2350 Fr. geschätzt und von 70 Fr. Ertrag:
ein von den übrigen Nationalgütern abgesondertes und
gegen guten Erlös zu veräußerndes Stück Land.

Haagmat, 15 5/8 Fuch. Wiesen, an der Aare,
für 7030 Fr. geschätzt und von 250 Fr. Ertrag: dieses
Grundstück bedarf sorgfältiger Sicherung gegen Ver-
schwemmung und daher mag dessen Veräußerung ohne
besondern Nachtheil seyn.

Fächli mat, 4 5/8 Fuch. Mattland, nahe bey
Narmühle, ist für 2080 Fr. geschätzt und von 155 Fr.
Ertrag: folglich muß ein allfälliger Erlös weit über
die Schätzung kommen, um die Veräußerung zu
rechtfertigen.

Im Distrikt Frutigen.

Schloß Tellenburg, ist ohne Schätzung: mag
aber bey gutem Erlös veräußert werden.

Mitholz, 1 Staffel nebst Frühling und Herbst-
weid, für 2775 Fr. gesch. und von 147 1/2 Fr. Ertrag.

Fünzig Schaafracht auf Lauenen, für 37 Fr.
gesch. und von 25 Fr. Ertrag.

Diese 2 Grundstücke sind in gleichem Fall wie die
Alprechte, und außerdem wegen ihrem sehr starken
Ertrag der Nation beizubehalten.

Im Distrikt Nider simmenthal.

Schloß Wimis mit vielen Nebengebäuden und
1/4 Fuch. Garten, ist ohne Schätzung, mag aber ver-
äußert werden, wenn sich ein Liebhaber dazu zeigt, der
dessen wahren Werth bezahlt.

Das Brodhäufi, ein Wirthshaus nebst Scheune,
1/16 Fuch. Garten und 2 Fuch. Wiesen; wahrscheinlich

aus Frrung nur für 1800 Fr. geschätzt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräußert werden, wenn der Erlös gut ist.

Im Distrikt Obersimenthal.

Schloßgüter. Wintenschenthäusli nebst Garten, für 750 Fr. geschätzt.

Baumgarten, $\frac{1}{4}$ Fuch. Mattland, für 150 Fr. gesch. und mit obigem von 175 Fr. Ertrag.

Stadelmätteli, $1 \frac{5}{8}$ Fuch. Mattland, für 650 Fr. gesch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Fuch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Straßsenunterhalt beladen, für 400 Fr. geschätzt und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfrey, 1 Scheune und $3 \frac{3}{4}$ Fuch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschätzt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern Hindernisse wider ihre Veräußerung bey gutem Erlös und mögen also versteigert werden.

Moosbachweidli, 1 Stafel nebst Frühling- und Herbstweid, für 1200 Fr. geschätzt und von 80 Fr. Ertrag.

Speiskorbweid, ebenfalls Vor- und Nachweid, für 825 Fr. geschätzt und 27 Fr. Ertrag.

Lavenbergli, 1 Scheune nebst 15 Rübrenten, für 1875 Fr. geschätzt und 82 $\frac{1}{2}$ Fr. Ertrag.

Die 3 letztern Grundstücke sind im Fall der Alprechte und also nicht zu veräußern.

Im Distrikt Sanen.

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Fuch. Wiesen, für 875 Fr. geschätzt und von 42 $\frac{1}{2}$ Fr. Ertrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag dessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungen und Gelten, 8 Rübrenten, für 300 Fr. geschätzt und von 14 Fr. Ertrag. Ist als Alprecht beizubehalten.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volkz. Rathes vom — und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

Beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden.

(Die Fortf. folgt.)

David Vogel, Architect, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Allein auch diese Vorstellung prallte an den Mitgliedern des Ct. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jetzt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amtes, mit der festesten Beharrlichkeit bey ihrem richterlichen Miktritt verbunden sey — ohne weitere Gründe, und nur auf ihr Recht sich beziehend, schlugen sie das Ansinnen des Volkz. Ausschusses rund ab.

Dies B. Volkz. Räthe u. B. Gesetzg. ist die getreue Darstellung eines Falles, der mich nöthigt, an die obersten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts- und gesetzwidrige, und also die Freiheitsrechte des Bürgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recurriren, und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Pflichten des Anstands und der Humanität, die jede öffentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen gesetzt, theils den Pflichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdies auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verletzt haben, welche sie jedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen, daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamkeit gönnen, und daß die Gesetzgebung die benliegenden Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebungs-Commission untersuchen, und sich einen Rapport darüber erstatten lassen werde, aus welchem erhellen wird:

- 1) Daß den Luzernerischen Gerichten in dem vorliegenden Fall weder ein Criminal-, noch ein Polikervergehen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sey, und daß daher auch keine Straffentens statt haben könne, folglich das dießfällige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sey.
- 2) Daß die von der Verwaltungs-